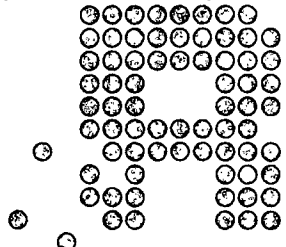


6/SN-3/ME  
1 von 2  
SNME 7



Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation  
A-1200 Wien, Brigittenauerlände 42

An das  
Präsidium  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

# Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

A-1200 Wien, Brigittenauerlände 42  
Telefon (0222) 332 61 01  
Telefax (0222) 330 93 14  
Postbankkonto 1002.100  
IBAN (3410-665211, BLZ 14000)

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Zi. 3 -GE/19/PS  
Datum: **26. JAN. 1995**  
Verteilt 27.1.95

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Wien,

TbM-100/21-III/11/94

HS/C:Wo5/St/Pr 1995-01-19

Betrifft

*Dr. Jannis Szn*

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes  
mit dem das Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird.

Sehr geehrtes Präsidium!

Als Anlage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

*(Dr. Klaus Voget)*  
(Dr. Klaus Voget)  
Präsident

*(Heinz Schneider)*  
(Heinz Schneider)  
Generalsekretär

Anlagen: erwähnt

## **Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird**

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) erhebt gegen die vorliegende Novelle zum Tabakmonopolgesetz, mit der die notwendigen ersten Anpassungen an das EU-Recht vorgenommen werden,

keinen Einspruch -

insbesondere unter Berücksichtigung der Dringlichkeit dieser Maßnahme.

Allerdings hält die ÖAR gleichzeitig fest, daß eine komplette Neuregelung des gesamten Tabakmonopols dringend notwendig scheint und weist in diesem Zusammenhang bereits jetzt auf die wichtigsten Forderungen der Dachorganisation der österreichischen Behindertenverbände hin:

- Ausbau der Trafikvergabe als sozialpolitisches Instrument zugunsten behinderter Menschen.
- Abschaffung der Weitergabe von Trafiken an nichtbehinderte Nachfolger (Kinder, andere Familienmitglieder), um die sozialpolitische Absicht auch langfristig abzusichern.
- Übergangsregelungen, die mittelfristig dazu führen, daß Härtefälle aus bestehenden "Vertragsverhältnissen" vermieden werden, diese Trafiken jedoch in absehbarer Zeit wieder der Sicherung der Existenz behinderter Menschen zugeführt werden.

Wien, 19. Jänner 1995

